

Hygieneplan

Corona 2020

für die BBS Wechloy



Wirtschaft · Recht · Verwaltung
Europaschule

Dieser Hygieneplan wurde für die Wiederaufnahme des Unterrichts an den BBS Wechloy ab dem 27.08.2020 entwickelt. Er reflektiert die besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes allgemein und im Besonderen im Schulgebäude der BBS Wechloy und hat das Ziel, Covid19-Erkrankungen aufgrund einer Corona-Virusinfektion zu vermeiden. Grundlage dieses Hygieneplans ist der niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona vom 05.08.2020.

Dieser Hygieneplan muss und wird regelmäßig auf Aktualität und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Hygieneplan ist allen an der Schule Beschäftigten und Schüler*innen zur Kenntnis zu geben.

1. Allgemeine Hygieneregeln an den BBS Wechloy

Die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Corona-Infektion sind:

- ✓ Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben **und die Schule informieren**.
- ✓ Auf den Fluren, in der Pausenhalle und auf dem gesamten Gelände mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- ✓ Mit den Händen nicht das Gesicht, und insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. •
- ✓ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- ✓ Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien und Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- ✓ Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ✓ Obwohl eine Übertragung des COVID-19 Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z.B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Diese Vorgaben gelten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte.

Darüber hinaus existiert an den BBS Wechloy eine **Husten- und Niesetikette**:

- ✓ Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Von **zentraler Bedeutung** ist die **gründliche Händehygiene**:

- ✓ **Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden. Auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
- ✓ Für Händedesinfektionsmittel ist Alkohol das Mittel der Wahl, da die Wirksamkeit und die Hautverträglichkeit gut belegt ist.
- ✓ Händedesinfektionsmittel dürfen nicht für Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr.

Für das **Desinfizieren von Händen** gilt: Es ist **nur dann sinnvoll, wenn**

- ✓ ein Händewaschen nicht möglich ist,
- ✓ es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Für das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** gilt:

- ✓ Auf dem gesamten Schulgelände der BBS Wechloy ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) zu tragen. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Schule gestellt. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht unbedingt erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Dennoch entscheidet die jeweilige Lehrkraft darüber, ob in ihrem/seinem Unterricht der Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.
- ✓ Trotz des Tragens einer MNS oder eines MNB sind die gängigen Hygienevorschriften weiterhin zwingend einzuhalten.

2. Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - o Fieber ab 38,5°C oder
 - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege).

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung

des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert.

Die Person sollte ihre MNB während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Die Schulleitung und Abteilungsleitung ist umgehend zu informieren.

4. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung (Abstimmung über Abteilungsleitung, Anmeldung im Sekretariat) aus einem wichtigen Grund erfolgen. (z.B. Fachleiter*innen, Handwerker)

Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule **sind in einem Besucherformular zu dokumentieren**. Das Besucherformular ist vor dem geplanten Einsatz im Sekretariat bzw. bei den Hausmeistern auszufüllen. Die erfassten Kontaktdaten werden für einen Zeitraum von 3 Wochen aufbewahrt.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigten, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

5. Verhalten im Schulgebäude

Verhalten beim Betreten des Schulgebäudes

- ✓ Das Schulgebäude der BBS Wechloy wird ausschließlich durch die Eingänge NORD und SÜD betreten und verlassen. Dabei ist zu beachten, dass jeweils eine Tür ausschließlich für den Eingang und eine Tür ausschließlich für den Ausgang zu benutzen ist.
- ✓ Das Schulgebäude ist auf den gekennzeichneten Wegen zu betreten und zu verlassen.
- ✓ Schüler*innen werden von den an den Eingängen aufsichtspflichtigen Lehrkräften über die wichtigsten Regelungen zum Hygieneverhalten informiert (siehe Anlage 1).
- ✓ Nach dem Betreten des Schulgebäudes begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu dem ihrer Klasse zugewiesenen Unterrichtsraum.

Laufwege in den Gebäuden

- ✓ Die Wegeführung wurde in vielen Bereichen des Schulgebäudes verändert, die Markierungen auf den Fußböden und in den Treppenhäusern sind zu beachten.

Verhalten beim Betreten der Klassenräume

- ✓ Unmittelbar nach dem Betreten der Klassenräume müssen Schüler*innen und Lehrkräfte sich die Hände waschen.

Pausenregelung

- ✓ Die Schüler*innen verbringen die Pausen grundsätzlich außerhalb des Klassenraumes, entweder in der Pausenhalle oder außerhalb des Gebäudes auf dem Pausenhof.
- ✓ Sie können die Pausen darüber hinaus auch bei geöffneter Tür in den Klassenräumen verbringen. Dabei vorgegebene Verhaltensregeln sind zwingend einzuhalten.
- ✓ Die Schüler*innen achten im Schulgebäude darauf, den Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.

Verhalten bei Beendigung des Unterrichts

- ✓ Nach Beendigung des Unterrichts müssen Schüler*innen und Lehrkräfte das Schulgebäude unverzüglich verlassen.

Regelungen für den Sanitärbereich

- ✓ In den Toilettenräumen ist auf die Einhaltung der Abstandsregelungen zu achten.

Computer

- ✓ Computermäuse und Tastaturen sind von den Schüler*innen vor der Benutzung zu reinigen.

6. Besondere Regelungen für Lehrkräfte

- ✓ Die Lehrkräfte informieren die Schüler*innen zu Beginn eines Unterrichtstages über die Hygieneregeln dieses Hygieneplans. (Informationsblatt „Verhaltensregeln“).
Die Schüler*innen bestätigen die Kenntnisnahme schriftlich zum Schulstart, die Lehrkraft archiviert die Kenntnisnahme.
- ✓ Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Schüler*innen eine feste Sitzordnung in den Klassenräumen einhalten. Diese wird von den Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres dokumentiert. Eine Veränderung der Sitzordnung ist zu vermeiden. Änderungen müssen ebenfalls dokumentiert werden. (Grund: mögliche Rückverfolgung durch Gesundheitsämter).
- ✓ Die Lehrkräfte stellen sicher, dass auch in etwaigen Partner- und Gruppenarbeiten die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Im Zweifel ist darauf zu verzichten.
- ✓ Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die Klassenräume mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten durch eine Stoß- bzw. Querlüftung durch mindestens ein vollständig geöffnetes Fenster belüftet werden. Eine Kipplüftung allein genügt nicht.
- ✓ Für unterrichtende Lehrkräfte beginnt der Schultag zu Unterrichtsbeginn bereits früher, d.h. wenn Schüler*innen bspw. um 7:50 Uhr zum Unterricht erscheinen, so sind die Lehrkräfte bitte schon um 07.30 Uhr in den Klassenräumen.
- ✓ Aufsichten sind angehalten, die Einhaltung der Abstandsregelungen auf den Fluren und in der Pausenhalle umzusetzen.
- ✓ Die Lehrerzimmer: Die Abstände sind auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche einzuhalten. Laufwege („Einbahnstraße“ vor den Klassenbüchern) sind markiert und einzuhalten. Das Medienzentrum ist bis auf weiteres für Schülerinnen und Schüler gesperrt und wird als Erweiterung des Lehrerzimmers genutzt.

Bei Szenario B gilt darüber hinaus:

- ✓ Die Lehrkräfte stellen in gemeinschaftlicher Verantwortung mit den Schüler*innen sicher, dass auch während der Unterrichtszeit immer ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird.

7. Reinigung

- ✓ Die laufende Unterhaltsreinigung der BBS Wechloy wird fortgesetzt, d.h. es findet einmal täglich, nach Unterrichtsschluss, eine Reinigung des Gebäudes und der Unterrichtsräume statt.
- ✓ Die Reinigungskräfte kümmern sich dabei verstärkt um die Installations- und Einrichtungsgegenstände, die dem direkten und häufigen Zugriff ausgesetzt sind, insbesondere:
 - Tür- und Fenstergriffe
 - Handläufe
 - Lichtschalter
 - Waagerechte Flächen, z.B. Schülertische, Lehrer-Arbeitstische, Besprechungstische etc.
 - Waschbecken in den Klassenräumen

- ✓ Die Sanitärbereiche (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden einmal täglich gereinigt.)
- ✓ In den Klassenräumen stehen Reinigungsmittel und ein Mikrofasertuch bereit. Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst zu reinigen.
- ✓ Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- ✓ Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- ✓ Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip.
- ✓ Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- ✓ Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- ✓ Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- ✓ Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einem Besucherbuch. (Siehe Punkt 4)
- ✓ Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten werden in den BBS Wechloy wie folgt definiert:

- ✓ Grundsätzlich bilden Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs innerhalb eines Bildungsgangs eine Kohorte.
- ✓ Die Bildungsgänge Tourismus sowie Tourismus und Freizeit werden zusammengefasst und bilden je Jahrgang eine Kohorte.
- ✓ Die Fachschule Betriebswirtschaftslehre bildet Jahrgangsübergreifend eine Kohorte.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Für Szenario B gilt abweichend:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.

Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft und ggf. Schulassistenz. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft und ggf. Schulassistenz und/oder besonders große Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

10. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- ✓ des Herz-Kreislauf-Systems,
- ✓ der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- ✓ chronischen Lebererkrankungen,
- ✓ Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- ✓ mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- ✓ mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, *Kap. 28 Rahmenhygieneplan des Landes Niedersachsen*, können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden.

Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.

Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Den Beschäftigten, die zu den oben definierten Risikogruppen gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, Kap. 28 Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan), einschließlich der Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

11. Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 10 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen im einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Für Szenario A und B gilt: Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

12. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

13. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

14. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

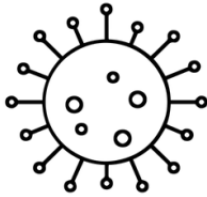
- ✓ An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- ✓ Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.
- ✓ Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Oldenburg, den 19.08.2020

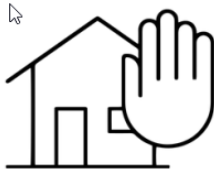
Oliver Pundt
Schulleiter

Anlage 1 zum Hygieneplan der BBS Wechloy

UNSERE WICHTIGSTEN HYGIENEREGELN



Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben.**

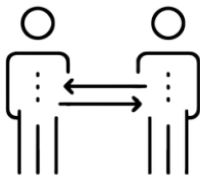


Auf dem Schulgelände ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. **Das Schulgebäude darf ohne MNS nicht betreten werden.**

In den Klassenräumen kann der MNS in Absprache mit den Lehrkräften abgenommen werden.



Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, **entscheidend ist der Einsatz von Seife. Nach dem Betreten der Klassenräume Hände waschen.**



Mindestens **1,50 m Abstand** zu anderen Personen halten.



Kein Händeschütteln. Keine Umarmungen.



Gelegentlich Händedesinfektion.